**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/2290**

**16. Wahlperiode** 20. 07. 2006

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2144 –

### Prüfungstätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Prüfungstätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist in letzter Zeit wiederholt Gegenstand kritischer Presseberichte gewesen. So wurden im Rahmen der Sanierung der Allgemeinen Hypotheken Bank Rheinboden Vorwürfe gegen die BaFin erhoben (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 22. Juni 2006, S. 19).

Zuvor wurde im Rahmen des Betrugsfalles der Heros-Gruppe berichtet, dass es bei der Einzelfallbearbeitung der Umsetzung der Erlaubnispflicht für Finanztransfergeschäfte (§ 1 Abs. 1a Nr. 6 des Kreditwesengesetzes) seit dem 1. Januar 1998 in Bezug auf Geldtransportunternehmen durch die BaFin zu jahrelangen Verzögerungen gekommen ist und noch kein Konzept vorliegt, wie die acht Jahre alten Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) umgesetzt werden können (Handelsblatt vom 7. Juni 2006, S. 24 f.).

Die Bankenverbände halten laut einem Bericht des Handelsblatts vom 19. Juni 2006 (S. 23) die Prüfungspraxis der BaFin für übertrieben und sehen einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zur europäischen Konkurrenz.

Der Korruptionsfall innerhalb der BaFin (Handelsblatt vom 20. April 2006, S. 23) wirft die Frage der Haftung und der Vollfinanzierung der Aufsicht durch die Beaufsichtigten auf.

Die Koalition hatte bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, die Finanzaufsicht durch die BaFin auf das notwendige Maß zurückzuführen: „Zur Erleichterung der Kreditvergabe durch die Banken werden wir auch die Regulierung der Finanzaufsicht auf das notwendige Maß zurückführen. Die Aufsicht der Kreditwirtschaft durch die BaFin ist zeitnah in 2006 anhand eines Erfahrungsberichtes zu bewerten. In diesem Bericht soll eine Bewertung seitens der Marktteilnehmer sowie des Überganges zur 100-prozentigen Kostenübernahme durch die Kreditinstitute erfolgen. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Rechts- und Fachaufsicht des BMF verstärkt und gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung der BaFin an den Prüfkosten zur Hebung von Effizienzreserven eingeführt.“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 16).

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juli 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Hat die Bundesregierung bereits konkrete Pläne, die Finanzaufsicht durch die BaFin, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auf das notwendige Maß zurückzuführen?

Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages ist die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhand eines Erfahrungsberichtes zu bewerten. Nach dessen Fertigstellung im Herbst dieses Jahres wird die Bundesregierung entscheiden, welche Schlüsse aus dem Bericht zu ziehen sind.

2. Falls nein, wann beabsichtigt die Bundesregierung, diese Pläne zu erarbeiten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann wird die im Koalitionsvertrag angesprochene Bewertung der BaFin anhand eines Erfahrungsberichts voraussichtlich vorliegen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wann wird dieser Bericht den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt?

Unmittelbar nach seiner Fertigstellung.

5. Wie viele und welche Marktteilnehmer werden für den Erfahrungsbericht befragt?

Die Befragung richtet sich an rund achthundert repräsentativ ausgewählte Kreditinstitute in Deutschland.

6. Von wem wird die Befragung durchgeführt?

Die Befragung wird durchgeführt vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin in Kooperation mit der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft und dem Lehrstuhl für Finanzierung und Kreditwirtschaft der Ruhr-Universität Bochum.

7. Ist auch die Zusammenarbeit von BaFin und Deutscher Bundesbank gemäß § 7 KWG Gegenstand des Berichts?

Ja.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vollfinanzierung der BaFin durch die Beaufsichtigten insbesondere vor dem Hintergrund des Korruptionsfalls bei der BaFin?

Die Umlagefinanzierung der BaFin hat sich nach Auffassung der Bundesregierung seit Gründung der BaFin bewährt. Die Frage der Vollfinanzierung der BaFin durch die Beaufsichtigten wird nach Vorlage des Erfahrungsberichtes überprüft. Im Übrigen handelt es sich bei den Unregelmäßigkeiten in der BaFin nicht um einen Korruptionsfall.

9. Wann plant die Bundesregierung, über die im Koalitionsvertrag angesprochene Selbstbeteiligung der BaFin zur Hebung von Effizienzreserven zu entscheiden?

Der Aspekt einer effizienten Aufsicht wird in die Überlegungen einfließen, die die Bundesregierung nach Fertigstellung des Erfahrungsberichtes anstellen wird.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, aufsichtsfremde Aufgaben (z. B. Geldwäschebekämpfung, Kontoabrufverfahren) künftig staatlich zu finanzieren?

Die Frage unterstellt, dass Geldwäschebekämpfung/Geldwäscheprävention sowie damit in Verbindung stehende Kontenabrufe der BaFin „aufsichtsfremde“ Aufgaben seien. Diese Einschätzung teilt die Bundesregierung nicht.

Eine effektive Geldwäschebekämpfung dient, wie in der EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 26. Oktober 2005 (Amtsblatt vom 25. November 2005) klargestellt, der Stabilität und Integrität des Finanzmarktes. Die von der BaFin insoweit getroffenen Aufsichtsmaßnahmen sind von der Geldwäscherichtlinie vorgegeben. Dies gilt auch für die Nutzung eines Kontenabrufsystems.

Im Übrigen gibt es keine „aufsichtsfremden“ Aufgaben der BaFin, denn die Aufgaben der BaFin als Aufsichtsbehörde sind vom Gesetzgeber bestimmt, sodass sich die Frage einer Trennung der Finanzierung nach „aufsichtsfremden“ und „aufsichtsgemäßen“ Aufgaben nicht stellt.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufsichtsintensität durch die BaFin im Vergleich zu anderen EU-Ländern, insbesondere Österreich?

Zur Frage der Aufsichtsintensität in Österreich gibt es keine offizielle Statistik. Dem Vernehmen nach sollen es 50 bis 60 Prüfungen pro Jahr sein. In Österreich gibt es 885 Kreditinstitute. Weitergehende vergleichende Aussagen über die Aufsichtsintensität sind mangels vorliegender Daten nicht möglich.

12. Inwieweit hat sich die Qualität der Aufsicht durch die BaFin parallel zur Ausweitung des Budgets (Ist 2003: 91,5 Mio. Euro, Soll 2006: 126,8 Mio. Euro) in gleichem Maße entwickelt?

Die BaFin hat ihre Aufsicht in den letzten Jahren risikoorientiert ausgestaltet. Das Budget diente insbesondere zur Einstellung des hierfür erforderlichen qualifizierten Personals.

Wesentliche Faktoren, die das Budget der BaFin seit ihrer Gründung beeinflusst haben, sind die notwendige Aufstockung des Personals, um die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu sichern und Schäden für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu verhindern. Die operativen Bereiche der ehemals unabhängigen Aufsichtsämter waren personell deutlich unterbesetzt. Auch musste der mit Gründung der BaFin neu eingerichtete Querschnittsbereich aufgebaut werden. Zudem erwuchsen durch die neue Rechtsform und die damit einhergehende Eigenständigkeit der BaFin auch neue verwaltungstechnische Aufgaben (z. B. eigene Haushaltsführung, Liquiditätsmanagement, Pensionsverpflichtungen).

Außerdem sind seit Gründung der BaFin die ihr zugewiesenen Aufgaben und die Anforderungen an die Qualität der Aufsicht gestiegen, sodass ein entsprechender Personalaufbau erforderlich war. Mit dem erweiterten Aufgabenbereich liegt

der Fokus der Aufsicht auf einer präventiven und risikoorientierten Beaufsichtigung der Institute. Zugleich hat sich ein Wandel vollzogen von einer Regelbasierten zu einer Prinzipien-orientierten Aufsicht.

Entwicklung der Aufsicht im Bereich Bankenaufsicht:

Insbesondere durch die Umsetzung von internationalen Vorgaben wurden der BaFin im Bereich der Bankenaufsicht zahlreiche neue gesetzliche Aufgaben zugewiesen. Die Umsetzung von Basel II (Säule I bis III) und der Capital Requirement Directive der EU (CRD) bringt entscheidende Impulse für eine noch stärker risikoorientierte Aufsicht. In der Säule I dürfen ab 1. Januar 2007 Institute und Institutsgruppen bei der Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken eigene Ratingsysteme (IRBA) einsetzen. Fortgeschrittene Ansätze zur Messung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko (AMA) können Banken und Finanzdienstleister ab 1. Januar 2008 verwenden. Voraussetzung sowohl für die Verwendung von internen Ratingverfahren als auch von AMA-Ansätzen ist deren Zulassung durch die BaFin. Die Zulassungsprüfungen sind bereits in vollem Gange. Der Supervisory Review Process (SRP) – Säule II der neuen Regelungen – rückt insbesondere das Risikomanagement der Institute in den Vordergrund. Der SRP verpflichtet einerseits die Institute sicherzustellen, dass sie laufend über genügend internes Kapital verfügen, um alle wesentlichen Risiken abzudecken, und hierfür angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse eingerichtet haben. Die BaFin hat mit Veröffentlichung der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“ im Dezember 2005 ein zentrales Regelwerk für die Anforderungen an das Management von Risiken geschaffen. Andererseits verpflichtet der SRP die Aufsicht, die Qualität dieser institutsinternen Prozesse dahingehend zu beurteilen, ob sie die Anforderungen an klare aufbau- und ablauforganisatorische Strukturen, an die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken sowie an interne Kontrollmechanismen erfüllen. Ab 1. Januar 2007 muss die Aufsicht einmal jährlich für jedes Institut eine abschließende Einschätzung der Risikolage, -steuerung, der Organisation und der Leitung abgeben. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben hierfür formalisierte Verfahren zur Risikoprofilierung und -klassifizierung aller beaufsichtigten Institute entwickelt. Diese Verfahren werden bereits heute in der Beaufsichtigung der systemrelevanten Institute eingesetzt. Darüber hinaus führt Säule III umfangreiche Offenlegungspflichten ein, um Transparenz und Marktdisziplin zu verbessern.

Im nationalen Bereich wurden mit In-Kraft-Treten des neuen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) im Juli 2005 die bisherigen drei Spezialgesetze zur Emission von Pfandbriefen ersetzt. Seither gelten für sämtliche Pfandbriefemittenten einheitliche Qualitätsanforderungen, die Transparenz und einen fairen Wettbewerb unter den Marktteilnehmern sicherstellen.

Entwicklung der Aufsicht im Bereich Versicherungsaufsicht:

Auch im Bereich der Versicherungsaufsicht wurden der BaFin verschiedene neue gesetzliche Aufgaben übertragen. Im Wesentlichen sind hier drei Bereiche zu nennen:

Erstens die Erweiterung der Aufsicht über Rückversicherer (Grundlage: EU-Rückversicherungsrichtlinie). Deutschland gehört zu den weltweit führenden Standorten von Rückversicherern. Die neue Rückversicherungsaufsicht (z. B. Erlaubnisverfahren zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs, Eigenmittelanforderungen, Aufsicht über Kapitalanlagen) ab 2004 trägt dazu bei, die deutsche Rückversicherungsaufsicht auf das international übliche Standardniveau anzu-

heben. Dies bedeutet eine weitere Stärkung des internationalen Vertrauens in den Finanzstandort Deutschland.

Zweitens wurde zeitgleich die Aufsicht über Versicherungsholdinggesellschaften (z. B. Zuverlässigkeitserfordernisse an Geschäftsleiter, Auskunfts- und Informationsrechte der Aufsicht etc.) eingeführt, um nunmehr z. B. seitens der Aufsicht frühzeitig negative Beeinflussungen auf Versicherungsunternehmen ausschließen zu können.

Als dritter Punkt sind die neuen Vorschriften für Finanzkonglomerate (Grundlage: EU-Finanzkonglomerate-Richtlinie) zu nennen. So müssen Finanzgruppen, die sowohl im Banken-/Wertpapierdienstleistungs- als auch im Versicherungsbereich in erheblichem Umfang tätig sind (= Finanzkonglomerate), erstmals 2006 gegenüber der BaFin die Erfüllung von Eigenmittelanforderungen auf Finanzkonglomerate-Ebene nachweisen und über konglomeratsinterne Transaktionen und Risikokonzentrationen berichten. Der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden („Koordinator-Modell“) kommt eine besondere Bedeutung zu. Bei der Mehrzahl der identifizierten deutschen Finanzkonglomerate ist der Versicherungsbereich dominierend.

Ein weiterer großer Bereich, der die Versicherungsaufsicht auch noch in den nächsten Jahren begleiten wird, ist die Umsetzung von Solvency II. Ziel von Solvency II ist ein neues europäisches Aufsichtssystem zu schaffen, in welchem die tatsächlichen Risiken in den Unternehmen stärker als bisher in den Mittelpunkt gestellt werden und zugleich die europäische Aufsicht harmonisiert wird. Die Versicherungsaufsicht der BaFin arbeitet intensiv und mit erheblichem Personaleinsatz in den entsprechenden europäischen Arbeitsgruppen mit. Dies geschieht in Abstimmung mit der deutschen Versicherungswirtschaft. Dadurch ist sichergestellt, dass die deutschen Interessen (Versicherungswirtschaft, Aufsicht) angemessene Berücksichtigung finden. Das ist sehr wichtig, geht es doch z. B. um die Ausgestaltung der künftigen Rückstellungs- und Eigenmittelberechnung und damit um Fragen, die erhebliche Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherungswirtschaft haben.

Die Anzahl der örtlichen Prüfungen im Bereich der Versicherungsaufsicht wurde in den letzten Jahren ausgebaut. Örtliche Prüfungen sind von großer Relevanz, denn nur bei Präsenz „vor Ort“ ergeben sich wichtige Bausteine zur Beurteilung der qualitativen und quantitativen Situation des Versicherungsunternehmens. Durch die Erhöhung der Prüfungsfrequenz wird der Abstand zu der international üblichen höheren Prüfungsfrequenz erheblich abgebaut.

Entwicklung der Aufsicht im Bereich Wertpapieraufsicht:

Im Bereich Wertpapieraufsicht/Asset Management wurden der BaFin insbesondere durch Umsetzung von EU-Richtlinien zahlreiche neue gesetzliche Aufgaben zugewiesen, die sich im Personalbedarf niedergeschlagen haben. Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004 hat die BaFin neben einer erweiterten Insider- und Marktmanipulationsüberwachung, der Überwachung von Directors’ Dealings sowie der Verhaltensregeln von Wertpapieranalysten auch die neue gesetzliche Aufgabe der Prüfung von Prospekten für Vermögensanlagen erhalten. Durch diese erstmalige Prospektprüfung für Vermögensanlagen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, wurde der Schutz des Anlegers bei Angeboten des „Grauen Kapitalmarkts“ erheblich verbessert. Zudem hat die BaFin durch das Gesetz zur Umsetzung der Prospektrichtlinie vom 22. Juni 2005 zum einen die Prüfung von Börsenzulassungsprospekten von den Zulassungsstellen der Börsen übernommen, zum anderen wurde die Prüfung von Wertpapierprospekten auf Grund der europarechtlichen Vorgaben von der bisherigen Vollständigkeitsprüfung um eine inhaltliche Kohärenzprüfung erweitert. Die genannten neuen Aufgaben der Prospektprüfung werden in der BaFin

von einer eigenen Organisationseinheit wahrgenommen. Hinzuweisen ist auch auf das Bilanzkontrollgesetz, durch das die Bilanzkontrolle auf zwei Stufen zum 1. Juli 2005 eingeführt wurde, und das Investmentmodernisierungsgesetz vom 15. Dezember 2003, durch das die BaFin unter anderem die neue Aufgabe der Überwachung von Hedgefonds erhalten hat.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Ertrag der Sonderprüfungen nach § 44 KWG?

Sonderprüfungen nach § 44 Kreditwesengesetz (KWG) sind ein zentrales Instrument einer risikoorientierten Aufsicht.

Sie ermöglichen es der Aufsicht zum einen, gezielt (potenzielle) Problembereiche eines Institutes zu überprüfen, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung nicht in gebotener Intensität untersucht werden konnten. Sonderprüfungen dienen in diesem Sinne einer umfassenden Sachverhaltsermittlung, auf deren Basis die Aufsicht das Risikomanagement eines Institutes beurteilen und gegebenenfalls aufsichtliche Maßnahmen ergreifen kann.

Zum zweiten sind Sonderprüfungen nach § 44 KWG ein Mittel einer präventiven Aufsicht. Präventives Handeln der Aufsicht erfordert eine intensive Informationsbeschaffung über Bereiche eines Institutes oder zu spezifischen Risikobereichen die sich institutsübergreifend als kritisch erweisen könnten z. B. angesichts einer Veränderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (z. B. Zinsänderungsrisiko) bzw. die sich bei anderen Instituten als kritisch erwiesen haben (z. B. IT-Sicherheit). Auch hier ermöglicht erst die intensive Sachverhaltsermittlung das risikogerechte, präventive aufsichtliche Handeln, um auch hier vorbeugend tätig werden zu können und die Systemstabilität zu sichern. Nur frühzeitig erkannte Fehlentwicklungen erlauben rechtzeitiges Gegensteuern.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der BaFin bezüglich der Sanierung der Allgemeinen Hypotheken Bank Rheinboden (AHBR)?

Als (Bank-)Aufsichtsbehörde ist die BaFin gemäß § 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse tätig. Ihr gesetzlicher Auftrag ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integres Finanzsystem zu gewährleisten. Zu diesem Zweck beaufsichtigt sie die Institute insbesondere nach dem Kreditwesengesetz. Im Rahmen der Solvenzaufsicht ist die BaFin jedoch nicht befugt, in die Geschäftspolitik der Institute einzugreifen. Insoweit konnte und kann die BaFin den Sanierungsprozess der AHBR nur bankaufsichtlich begleiten. Hierbei ist sie ihren gesetzlichen Aufgaben nachgekommen.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die BaFin in Kauf genommen hat, dass beim Verkauf der AHBR an den Finanzinvestor Lone Star die Inhaber von Genussscheinen ihr Kapital verloren haben?

Für das Geschäftsjahr 2005 weist die AHBR einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1 083,4 Mio. Euro aus. Die Genussscheinbedingungen sehen eine Teilnahme der Genussscheininhaber an einem ausgewiesenen Fehlbetrag vor. Nur unter dieser Voraussetzung kann Genussrechtskapital nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KWG auch als Ergänzungskapital anerkannt, d. h. dem Eigenkapital eines Instituts zugerechnet werden. Das im Vergleich zu anderen Anlageformen höhere Risiko des Kapitalverlustes bekommen die Genussscheininhaber regelmäßig in Form einer höheren Verzinsung bezahlt.

16. Hat die BaFin bereits vor dem Jahr 2001 nichts dagegen unternommen, dass die AHBR Derivategeschäfte unternahm, die gegen das Hypothekenbankgesetz verstießen?

Bereits das seinerzeit geltende Hypothekenbankgesetz (HBG) hat Derivategeschäfte nicht gänzlich ausgeschlossen. Vielmehr war – auch wenn das HBG Geschäfte mit Derivaten nicht ausdrücklich vorsah – der Abschluss derartiger Geschäfte (insbesondere Zins- und Währungsswaps) zur Risikominderung eines Haupt- oder Nebengeschäftes nach allgemeiner Auffassung als Hilfsgeschäft zulässig. Als Selbstzweck oder zu spekulativen Zwecken durften derartige Geschäfte dagegen nicht abgeschlossen werden. Soweit die BaFin derartige Derivategeschäfte zu unzulässigen Zwecken erkennen konnte, ist sie hiergegen auch vorgegangen. Soweit das Landgericht Frankfurt in einem jüngst veröffentlichten – noch nicht rechtskräftigen – Urteil zu der gegenteiligen Auffassung gelangt, ist dies nicht nachzuvollziehen. Zu dem Verfahren ist die BaFin vom Landgericht Frankfurt nicht angehört worden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorwürfe, die BaFin habe jahrelang dazu beigetragen, die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der AHBR zu vertuschen und die Anleger in die Irre zu führen (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 22. Juni 2006, S. 19)?

Die Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage. Zu den Aufgaben der BaFin siehe die Antwort zu Frage 14.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der Erlaubnispflicht für Finanztransfergeschäfte (§ 1 Abs. 1a Nr. 6 des Kreditwesengesetzes) seit dem 1. Januar 1998 in Bezug auf Geldtransportunternehmen, und inwieweit sieht sie Handlungsbedarf seitens der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Bundesregierung?

Mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen 6. KWG-Novelle wurde das Betreiben des „Finanztransfergeschäfts" erlaubnispflichtig. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung den Zweck verfolgt, zur Verhinderung der Geldwäsche und des unerlaubten Betreibens des Girogeschäfts einzelne Unternehmen unter Aufsicht zu stellen, deren Aktivitäten durch Intransparenz in der Zahlungsabwicklung gekennzeichnet sind. Die seitdem erlaubnispflichtige „Besorgung von Zahlungsaufträgen Dritter" im Sinne dieses Tatbestands kann deshalb grundsätzlich auch Tätigkeiten umfassen, die von Werttransportunternehmen ausgeübt werden.

Werttransportunternehmen unterliegen regelmäßig nicht der Aufsichtspflicht, soweit sie eine reine Botentätigkeit, etwa den Transport von Bargeld oder sonstigen Wertgegenständen, anbieten. Lediglich bestimmte Dienstleistungen einzelner Werttransportunternehmen, bei denen es über die Kontenbuchung zur Vermischung von Fremdgeld und Eigengeldern des Werttransportunternehmens kommt, unterfallen der Aufsichtspflicht nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG, weil insoweit ein besonderes Geldwäscherisiko gegeben ist.

Eine Aufsicht nach dem KWG über bestimmte Abwicklungsformen der Bargeldver- und -entsorgung durch Werttransportunternehmen hat jedoch gezeigt, dass diese den Risiken, die für Kunden von Werttransportunternehmen bestehen (Betrugs-, Unterschlagungsrisiken), auf keinen Fall gerecht werden kann. Denn gemäß § 2 Abs. 7 KWG besteht keine Solvenzaufsicht über Finanztransferdienstleister bzw. konkret über die grundsätzlich „aufsichtsfreien" Werttransportunternehmen.

Erforderlich wären im Interesse des Kundenschutzes Lösungen außerhalb des gesetzlichen Rahmens des KWG, die prioritär und zielgerichtet die Interessen der Kunden, die den Werttransportunternehmen Gelder zum Transport und zur Bargeldverarbeitung anvertrauen, berücksichtigen. Zur Minimierung von Unterschlagungen und Veruntreuungen von Kundengeldern kämen z. B. Verbesserungen bei der Verpflichtung der Werttransportunternehmen zur Aufbewahrung von Belegen und Unterlagen – etwa durch Konkretisierung der handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten – sowie der Vermögenstrennung in Betracht.

19. Wie begründet die Bundesregierung die Verzögerung der Einzelfallbearbeitung der BaFin und der Deutschen Bundesbank in diesem Zusammenhang?

Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bearbeitung und Prüfung der Einzelfälle teilweise gezeigten Koordinationsschwierigkeiten wird es zukünftig zu einer besseren Abstimmung in der Aufsichtspraxis kommen. BaFin und Deutsche Bundesbank sind unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen gegenwärtig im Begriff, Lösungen für die noch nicht abgeschlossenen Erlaubnisverfahren bis Ende des Jahres zu entwickeln und die noch offenen Verfahren abzuschließen.

20. Hätte die BaFin in den nicht abgeschlossenen Verfahren nach der gesetzlichen Regelung Erlaubnisse gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG erteilen können?

Bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen gemäß §§ 32 ff. KWG hätte eine Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG erteilt werden können. Die bei der BaFin bisher eingegangenen Erlaubnisanträge erfüllten jedoch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 KWG nicht, da die Antragsteller auf Grund ihrer Größe und Struktur ihres Geschäftsbetriebes nicht in der Lage waren, die Anforderungen an die Geschäftsleitung, die Organisation des Unternehmens, die Bilanzierung und die Jahresabschlussprüfung zu erfüllen und die für die Erlaubniserteilung erforderlichen Nachweise zu führen.

21. Wann erwartet die Bundesregierung einen Abschluss der noch ausstehenden Verfahren, und hält sie die Verfahrensdauer für angemessen?

Siehe Antwort zu Frage 19.

22. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung ein Lösungskonzept für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren aussehen?

Für die Bargeldentsorgung sollen künftig ausschließlich solche Konten benutzt werden, bei denen eine Trennung von Fremdgeldern und Eigenmitteln in transparenter Weise gewährleistet ist. Eine solche Lösung würde dem Gesetzeszweck des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG Rechnung tragen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333